

RS Vwgh 1993/10/28 89/12/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1993

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §175;

UFG Wr 1967 §1;

UFG Wr 1967 §2 Z10;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/19 90/12/0231 1

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die inhaltliche Vergleichbarkeit der Regelung über den Dienstunfall nach dem OÖ Gemeinde-UnfallfürsorgeG mit der Regelung des § 175 ASVG hat die belangte Behörde zutreffend die Rechtsprechung zu der zuletzt genannten Bestimmung herangezogen (Hinweis E 18.12.1989, 88/12/0181). Demnach führt eine Alkoholisierung allein noch nicht zwingend zum Verlust des Versicherungsschutzes, sondern nur dann, wenn Einflüsse der betrieblichen Tätigkeit bei der Verursachung des Unfallsofes so weit zurücktreten, daß diese auch als wesentliche Mitursache nicht mehr in Frage kommen (hier wurde als einzige Ursache für den Unfall des Bf der hohe Grad seiner Alkoholisierung angenommen und damit auch der ursächliche Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit - einschließlich der Weihnachtsfeier - verneint).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120242.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at